

Statuten der Musikkapelle Gummer

Vorausgeschickt

Allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Karneid, Fraktion Gummer. Er trägt den Namen „Musikkapelle Gummer Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MK Gummer EO“. Der Verein besteht seit dem Jahre 1823.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz im Vereinshaus von Gummer, Dorf Nr.8, 39053 Gummer - Gemeinde Karneid.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Gummer EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Proben­tätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikanten
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** im Verein ist grundsätzlich für alle frei. Mitglied können all jene werden, welche über die musikalische Eignung verfügen und/oder zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen wollen. Alle Mitglieder werden in einem Mitgliederregister geführt. Die Mitgliedschaft ist streng persönlich und kann nicht an Dritte abgetreten werden. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaften sind nicht zulässig.
- 4.2 Über die **Aufnahme** eines Mitgliedes (einschließlich Marketenderinnen) entscheidet der Vereinsvorstand, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Aufgenommene Neumitglieder werden im Mitgliederregister vermerkt.
- 4.3 Der Verein besteht aus:
- A) ordentlichen Mitgliedern**
Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen alle ausübenden Musikanten und Funktionäre, die Marketenderinnen und der Fähnrich. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers erfolgen
- B) Ehrenmitgliedern**
Zu Ehrenmitgliedern werden all jene Personen von der Jahreshauptversammlung ernannt, welche 40 Jahre aktiv im Dienst der Musikkapelle gestanden haben. Für die Erreichung der Ehrenmitgliedschaft können Unterbrechungen der musikalischen Tätigkeit vorhanden sein, wobei diese jedoch nicht mitgezählt werden. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt. Der Vollversammlung ist es vorbehalten auch Mitglieder aufgrund von herausragenden Leistungen oder besonderen Verdiensten zum Wohle des Vereins zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, auch wenn sie nicht 40 Jahre aktiv im Dienst waren.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives und passives Wahlrecht**, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und hat das Recht nach Absprache mit dem Obmann in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten, an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Hierzu zählt auch pünktliches Erscheinen, Kameradschaft zu zeigen und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Abwesenheiten bei Proben und Auftritten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Für jedes Mitglied ist es Ehrensache das Ansehen des Vereines nach außen zu wahren und zu respektieren.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll dies dem Vorstand rechtzeitig mitgeteilt werden.
- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzungen und Ziele des Vereines verstößt, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.



Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
- 5.2 Die **Amtsdauer** des Vorstandes betragen drei Jahre.
- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den **ordentlichen Mitgliedern und dem Kapellmeister**. Sie wird einmal jährlich vom Obmann einberufen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor dem durch den Vorstand festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.
Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.
- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung der zwei Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines. Hierfür ist die Einberufung einer eigenen außerordentlichen Vollversammlung nötig. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlicher Mitglieder.
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Vor der Wahl werden von der Vollversammlung ein **Wahlvorsitzender** und **3 Stimmzähler** durch Handerhebung ernannt. .
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder (siehe Punkt 8) werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 7.5 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Die Wahlen können auch durch Handerhebung erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und kein Mitglied

dagegen Einspruch erhebt. Als gewählt gilt derjenige, welcher am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Betroffenen statt.

Art. 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden Funktionären.

- Obmann
- Obmannstellvertreter
- Kapellmeister (nur beratende Funktion)
- Jugendleiter
- Schriftführer
- Kassier
- Notenwart
- Zeugwart
- Beirat (können bei Bedarf auch mehrere sein)

8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus. Wird das Amt des Kapellmeisters von einem ordentlichen Mitglied ehrenamtlich ausgeübt, so bleiben Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten gemäß Art. 4 des vorliegenden Statutes unberührt.

8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

8.4 Dem Vorstand **obliegen:**

- die Organisation der Vereinstätigkeit
- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung und Organisation von Proben, Auftritten, Musikesten, geselligen Zusammenkünften, Umrahmung von kirchlichen Feiern und Festen, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

8.5 Der Vorstand wird vom Obmann einberufen und ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder **+1 beschlussfähig**, wobei der Obmann bzw. dessen Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

8.6 Der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er koordiniert die Arbeit im Vorstand und kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift.

8.7 Der **Obmannstellvertreter** steht dem Obmann bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

8.8 Dem **Kapellmeister** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt gemeinsam mit dem Jugendleiter für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt er dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, Jugendkapelle usw.).

- 
- 8.9 Dem **Jugendleiter** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er sorgt dafür, dass sich die Jungmusikanten in der Kapelle wohlfühlen und pflegt auch den Kontakt zu den Eltern.
- 8.10 Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll, fasst den jährlichen Tätigkeitsbericht und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich. Er führt die Mitgliederliste und macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Außerdem obliegt dem Schriftführer Berichte über Tätigkeiten des Vereins in der Fachpresse zu veröffentlichen.
- 8.11 Der **Kassier** verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und fasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über diese dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem **Notenwart** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.13 Der **Zeugwart** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle. Er führt über das gesamte Vereinsinventar ein Inventarbuch und vermerkt in einer Liste die ausgehändigten Trachten und Instrumente an die Vereinsmitglieder.
- 8.14 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **Beiräten** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können auch weitere Beiräte in den Vorstand gewählt werden und an diese die neuen Aufgaben übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in das Eigentum des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Schiedsgericht

- 10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit einen zusätzlichen Obmann (5. Mitglied) wählen. Zu Beginn des Verfahrens hat der Vorsitzende eine gütliche Einigung zu versuchen. Ist eine solche nicht möglich, urteilt das Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

- 11.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 13 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden im Rahmen einer außerordentlichen Vollversammlung am 16. Oktober 2020 genehmigt und sind bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN

Arnold Villgrattner



Gummer, 16. Oktober 2020